

BGer 9C_42/2016 vom 1. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_42_2016

FR: TF 9C_42/2016 du 1 avril 2016

IT: TF 9C_42/2016 del 1 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

Das kantonale Gericht hat die zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit als Streitiges Element des geltend gemachten Anspruches auf eine Invalidenrente erforderlichen Rechtsgrundlagen in materiell- und beweisrechtlicher Hinsicht zutreffend dargelegt. Es wird auf die Erwägungen 3 bis 5 des angefochtenen Entscheides verwiesen.

E. 2

Die Vorinstanz hat gestützt auf die Administrativgutachten der Dres. med. C. _____, FMH Physikalische Medizin und Rehabilitation sowie Rheumatologie, vom 12. März 2012 und B. _____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, vom 6. März 2013 die Auffassung der IV-Stelle gemäss ihrer Verfügung vom 6. Februar 2015 bestätigt, wonach die Beschwerdeführerin aus somatischer und psychiatrischer Sicht in sämtlichen leichten bis mittelschweren Tätigkeiten im Umfang von 85 % arbeitsfähig sei. Für die folgende Zeit gelangte das kantonale Gericht im Hinblick auf die geltend gemachten Operationen (Diskektomie L4/5 vom 30. März 2014, Re-Diskektomie L4/5 vom 12. April 2014 und Re-Dekompression mit Débridement vom 30. April 2014) unter Berücksichtigung der Berichte der behandelnden ÄrztInnen Dres. med. D. _____ (Spital E. _____), F. _____ und G. _____ vom 26. September, 14. sowie 20. Oktober 2014 zum Ergebnis, der somatische Gesundheitszustand habe sich nach der Begutachtung durch Dr. med. C. _____ "vorübergehend" verschlechtert; da "aber die Versicherte seit längerer Zeit nicht mehr bei der Rheumatologin Dr. F. _____ in Behandlung war und zudem keine aktuellen Berichte der behandelnden Ärzte vorliegen", sei "in Bezug auf die Rückenbeschwerden davon auszugehen, dass der weitere Heilungsverlauf positiv verlaufen ist". Mit Recht rügt die Beschwerde diese vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung als offensichtlich unrichtig (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 BGG), weil damit der erwähnte Bericht des Spitals E. _____, Orthopädie, Spinale Chirurgie, vom 26. September 2014 nicht entkräftet wird, welcher der Beschwerdeführerin unter detaillierter Angabe der postoperativen

und weiteren diskopathologischen, insbesondere

degenerativen Befunde in den Nachbarbereichen von L4/5, bis auf weiteres eine vollständige Arbeitsunfähigkeit sowie eine starke Einschränkung in der Haushaltsführung attestiert.

E. 3

Aus diesen Gründen ist bezüglich der Verhältnisse an der Wirbelsäule eine Aktenergänzung geboten. Da es sich um einen punktuellen Abklärungsbedarf handelt, rechtfertigt es sich, die Sache nicht, wie beantragt, an die Vorinstanz, sondern an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (BGE 137 V 210 E. 4.4.1.4 S. 264).

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang ist die Beschwerdeführerin als Obsiegende zu betrachten. Entsprechend sind die Partei- und Gerichtskosten zulasten der Beschwerdegegnerin zu verlegen (Art. 66, Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.